



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 0 828 048 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
03.06.1998 Patentblatt 1998/23

(51) Int. Cl.⁶: **E05B 63/08**, E05B 59/00

(43) Veröffentlichungstag A2:
11.03.1998 Patentblatt 1998/11

(21) Anmeldenummer: **97114579.2**

(22) Anmeldetag: **22.08.1997**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU MC
NL PT SE**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV RO SI

(72) Erfinder: **Korb, Klaus**
40885 Ratingen (DE)

(74) Vertreter:
Grundmann, Dirk, Dr. et al
Corneliusstrasse 45
42329 Wuppertal (DE)

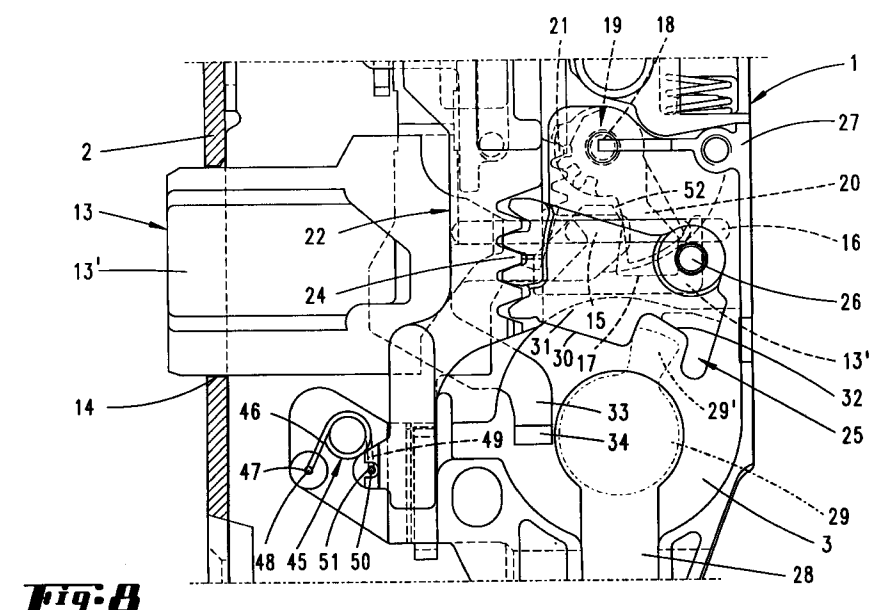
(30) Priorität: **06.09.1996 DE 19636134**

(71) Anmelder: **Carl Fuhr GmbH & Co.**
D-42579 Heiligenhaus (DE)

(54) **Schloss, insbesondere Einsteck-schloss**

(57) Die Erfindung betrifft ein Schloß, insbesondere Einsteckloch (1), mit durch Schlüsselbetätigung schließbarem Riegel (13), wobei die Schließnase (29') eines Schlüssels oder eines schlüsselbetätigbaren Schließzylinders (29) in eine Eingriffsöffnung (32) eines im Schloßgehäuse oberhalb der Schließmitteleinstecköffnung (28) des Einsteckschlusses gelagerten Schwenkhebels (25) eingreift. Zwecks Erzielung einer

kinematisch günstigen Riegelsteuerung schlägt die Erfindung vor, daß der Schwenkhebel (25) mit seinem freien, in Riegelausschlußrichtung weisenden Endabschnitt auf einen quer zur Riegelbewegungsrichtung verlagerbaren Riegelbetätigungsschieber (22) wirkt, dessen Verlagerung über Umlenkmittel auf den Riegel (13) übertragen wird.



EP 0 828 048 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

der nach Regel 45 des Europäischen Patent-
übereinkommens für das weitere Verfahren als
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 97 11 4579

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
X	FR 455 500 A (GONON FRANÇOIS M) 1.August 1913 * das ganze Dokument *	1,3-6	E05B63/08 E05B59/00
A	US 4 578 967 A (YU JER M) 1.April 1986 * das ganze Dokument *	1,3,6,7	
A	US 2 645 924 A (KELLY CLYDE W) 21.Juli 1953 * das ganze Dokument *	1	
A	US 4 156 541 A (BABB JOHN H JR ET AL) 29.Mai 1979 * das ganze Dokument *	1	
A	EP 0 099 292 A (ROCHMAN ZVI HENRI) 25.Januar 1984 * das ganze Dokument *	1	
A	DE 43 37 969 A (KRACHTEN THEODOR) 20.April 1995 * das ganze Dokument *	1	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)
	-/--		E05B E05C
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß die vorliegende Anmeldung, bzw. einige oder alle Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entsprechen, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik für folgende Ansprüche nicht, bzw. nur teilweise, möglich sind: Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
DEN HAAG		3.April 1998	
		Prüfer	
		PEREZ MENDEZ, J	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 03.82 (P04C09)

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	
D,A	DE 27 27 527 A (FA WILHELM KARRENBURG) 4.Januar 1979 * das ganze Dokument * ---	1	
A	US 5 105 673 A (SHIBATA THORU) 21.April 1992 * Spalte 2, Zeile 33 - Zeile 56; Abbildungen 1-3 * ---	7	
A	GB 1 487 567 A (GKN-STENMAN AB) 5.Oktober 1977 * das ganze Dokument * ---	7-9	
A	EP 0 712 987 A (KARL FLIETHER GMBH & CO) 22.Mai 1996 * Abbildungen 1,5 * -----	10	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)



Europäisches
Patentamt

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 97 11 4579

Vollständig recherchierte Ansprüche:

1, 7

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

2-6, 8-10 (nur in abhängiger Form)

Grund für die Beschränkung der Recherche:

siehe Beiblatt



Europäisches
Patentamt

Nummer der Anmeldung

EP 97 11 4579

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- ☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

SIEHE ERGÄNZUNGSBLATT B (Im Falle mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung)

- ☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- ☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- ☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:



Europäisches Patentamt

EP 97 11 4579 - B -

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Erfindung: Patenansprüche 1 und 2-10 (in der davon abhängigen Form):

Schloss, mit durch Schlüsselbetätigung schliessbarem Riegel, mit einer günstigen kinematischen Riegelsteuerung und einem grossen Riegelvortritt.

2. Erfindung: Patenanspruch 7 (und 8-10 in der davon abhängigen Form):

Schloss, mit durch Schlüsselbetätigung schliessbarem Riegel, mit guten definierten Riegelendstellungen.

Wegen der Angabe "**oder insbesondere danach**" in den **Ansprüchen 2-10** sind diese Ansprüche als abhängige sowie als unabhängige Ansprüche zu sehen. In ihrer unabhängigen Form erfüllen die **Ansprüche 2-6,8-10** jedoch nicht die Erfordernisse des **Artikels 84, EPÜ**, bezüglich die **Klarheit**, da nicht zu entnehmen ist welche Merkmale diese unabhängige Ansprüche umfassen. Jeder dieser Ansprüche bezieht sich nämlich auf Merkmale eines vorhergehende Anspruchs (vgl. z.B. "...dass **der** Schwenkhebel", bzw. "...**des** Riegelbetätigunsschiebers" in **Anspruch 2**. In **Anspruch 1** wird z.B. der Schwenkhebel, bzw. der Riegelbetätigunsschieber durch einige Merkmale abgegrenzt. Dem vorliegenden Anspruch 2 ist jedoch nicht zu entnehmen welche abgrenzende Merkmale des Schwenkhebels, bzw. des Riegelbetätigunsschiebers des **Anspruch 1**, **Anspruch 2** in seiner unabhängigen Form umfasst (keine, einige, oder alle Merkmale des Schwenkhebels, bzw. des Riegelbetätigunsschiebers). Die Merkmalskombination des **Anspruchs 2** ist damit nicht definiert und eine sinnvolle Recherche ist damit nicht möglich. Die gleiche Argumentation gilt für **Ansprüche 3-6,8-10**.

Die Merkmalskombination des **Anspruchs 7** ist sowie in der unabhängigen als auch in der abhängigen Form deutlich definiert, jedoch in der unabhängigen Form entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht die Erfordernisse des **Artikels 82, EPÜ**, bezüglich die **Einheitlichkeit** der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich: